Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 52

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

höchsten Breise holten sich die Forstämter der Rheinpfalz. Dortselbst war aber auch Buchenstammholz andauernd fehr begehrt und wurde durchweg hoch bezahlt. Eichenrundhölzer waren gleichfalls rege begehrt. Bom oberrheinischen Floßholzmarkt erfolgten neuerdings weitere Abflößungen von Mainz, wobei es sich um bereits im Spätjahr gekaufte Ware handelte, die am Oberrhein überwinterte. Bon neuen Abschlüffen im Floßholz wurde bisher nichts bekannt, doch fordern die süddeutschen Langholzhändler durchweg hohe Preise, was angesichts des teuren Einkaufs im Walde nicht auffallen kann. Dazu kommt, daß die oberrheinischen Floßholzmärkte mit Ware nicht ftark versehen sind, wie auch das rheinisch-westfälische Sägegroßgewerbe nur noch beschränkte Vorräte an Rundholz hat. Der Baumarkt liegt weiter ungunftig, und so hat sich die Nachfrage nach geschnittenen Tannen- und Fichtenkanthölzern auch in jüngster Zelt nicht beffern können. Die Schwarzwälder Sägewerke bemühen sich weiter unter diesen Umftanden zum Teil angeblich um Aufträge, obwohl sie ihre Forderungen für baukantige Ware teilweise bis auf 41.50 Mark für das Festmeter, frei Schiff Mittelrhein, normiert haben. Am Niederund Mittelrhein verlangen die Sägen 45-46 Mf. für baukantige Ware und erzielen diese Preise auch, also etwas mehr als bisher. Auch der Verkehr am rheinischen und süddeutschen Brettermarkt wird durch die Verhältniffe am Baumarkt ungunftig beeinflußt; die Preishaltung litt indes kaum darunter, da die bayerischen und Schwarzwälder Sägen an ihren erhöhten Forderungen festhalten. Diese stellen sich für die 100 Stück 16' 12" 1" unsortierte Bretter zurzeit auf 127—129 Mt. ab Memmingen; dabei wird wie bisher die Mitabnahme einer entsprechenden Menge schmaler Ware zur Bedingung gemacht.

Vom oftdeutschen Holzmarkt. Erwähnenswert ist ein Anziehen der Baltenpreise, das in letter Beit eingetreten ift. Dasselbe ift nicht darauf zurückzuführen, daß die Bautätigkeit eine Anregung erfahren hat, sondern vielmehr allein auf das knappe Angebot in geschnittenen Balten. Alle Mühlen haben mit Rücksicht auf die schlechten Absatverhältniffe auf dem Baumartte möglichft wenig Balten produziert. Infolgedeffen ift fehr viel drittklaffige Stammware vorhanden und wenig Baltenholz. Die Breise bewegen sich augenblicklich zwischen Mt. 47 und Mt. 47.50; man halt eine weitere Steigerung der Preise für durchaus möglich. Lebhaft war das Gichengeschäft. Gute, aftreine, milde und kurzgeschnittene Giche war in allen Bosten, die am Markt waren, zu verkaufen. Die Preise für Dickteneichen schwankten zwischen Mt. 75 und Mt. 90. Furnier= eichen wurden mit Mt. 120 bis Mt. 250, je nach Beschaffenheit, bewertet. Erwähnenswert ist die feste Situation im Handel mit nordischen Hölzern. Nordische Dielungen werden von englischen, französischen und holländischen Importeuren zu so hohen Preisen aus dem Markte genommen, daß der deutsche Konsum und der deutsche Handel damit nicht gleichen Schritt halten kann.

Verschiedenes.

Doppeltüren Diffner und Schließer. (Korr.) Bei Doppeltüren herrscht immer der Übelstand, daß jede der beiden Türen einen bedeutenden Raum beansprucht beim Offnen und Schließen und dabei für andere Zwecke versloren geht. Auch ist das doppelte Offnen und Schließen mit etwelchen Unannehmlichkeiten verbunden. Vielerorts ist man bei Warentransporten genötigt, die bezüglichen Türen aus: und wieder einzuhängen. Allen diesen übelständen hilft eine Ersindung von Gebhard Beerli in Zürich 5, Münchhaldenstraße 25, ab, die mit dem

eidgen. Mufterschutz und dem deutschen Reichspatent Nr. 68379 vor Nachahmung geschützt ist.

Durch eine scheinbar einsache Borrichtung sind beide Türen so miteinander verbunden, daß die innere und äußere Türe mit einem einzigen Handdruck auf einen der Türendrücker sich gleichzeitig öffnen und so eng aneinander zu liegen kommen, als wäre es nur eine einzige Türe.

Die Borrichtung ist bei allen Doppeltüren anzubringen und hat sich bei erstklassigen Verkehrslokalen, wie z. B. im "Casé Du Pont" und im Korsotheater in Zürich glänzend bewährt. Die Ersindung hat entschieden eine große Zukunst, da ja Doppeltüren nicht nur in Geschäftshäusern, sondern überall in seinsten Villen vorkommen.

Helschaft wird an ihrer ordentlichen Generalversammlung über einen Antrag auf Reduktion des Aktienkapitals zu beschließen haben. Gegenwärtig beträgt das Aktienkapital 400,000 Fr. Sodann besteht ein Bankkredit von 300,000 Franken. Dem Bernehmen nach ist beabsichtigt, das Aktienkapital um etwa 40 % zu reduzieren. Die Reduktion soll zur Deckung der Unterbilanz sowie zu Abschrebungen auf Gebäulichkeiten und Maschinen dienen. Das Unternehmen, das im Oktober 1909 gegründet wurde, ist gut beschäftigt; Berwaltungspräsident ist jett Fabrikant Scheitlin (Burgdorf). Als neuer Direktor wurde vor einiger Zeit Hartensels engagiert. Diese Anderung in der Berwaltung soll sich, wie verlautet, bereits günstig geltend machen.

Parkett= und Chaletsabrik, U.=G., Bern. Die Divistende für das Jahr 1912 soll, wie im Vorjahr, mit 8%00 vorgeschlagen werden.

Gas- und Wasserwerte Basel. Laut Rechnung für 1912 beträgt der Bruttvertrag des Gaswerks 1,696,069.81 Fr., davon werden 566,047.65 Fr. auf dem Anlagekapital abgeschrieben und 1,130,022.16 Fr. der Staatskasse überwiesen. Der Bruttvertrag des Wasserwerks beträgt 343,241.46 Fr., wovon 152,210.15 Fr. zur Abschreibung auf dem Anlagekapital verwendet werden, während 191,031.31 Fr. dem Reservekonto zufallen.

Solzbearbeitungssabrik und Elektrizitätswerk A.-G. in Turtman (Wallis). Unter dieser Firma soll eine Aktiengesellschaft gegründet werden zum Zwecke der übernahme des gegenwärtig noch Herrn A. Schmidt-Ruepp in Turtman gehörenden Besitztums, bestehend in einer Bau- und Möbelschreiteret, Drechsleret, Sägerei, Hobelswerk und Holzhandel mit Wassers und Elektrizitätskraft. Das Gesellschaftskapital ist mit 1 Million Franken in Aussicht genommen, wovon zurzeit 700,000 Franken aussegeben werden sollen.

Comprimierte u. abgedrehte, blanke



Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.

Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.

Über die Abgabe von elektrischem Strom in St. Gallen unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat Bericht und Antrag zur Revision des Regulativs über die Abgabe von eleftrischem Strom. Das zu revidierende Regulativ wurde im Jahre 1908 erlaffen. Die fettherige Entwicklung des Elektrizitätswerkes zeigt, daß die Stromabgabe außerhalb der eigentlichen Beleuchtungszeit wefentlich gefördert werden sollte, um mit der Bebung des Minimalkonsums eine bessere Ausnützung des großen Unlagekapitals zu erreichen. Es kann dies dadurch geschehen, daß für die Stromabnahme zur Tageszeit und für solche Abonnenten, welche das Wert mährend einer relativ langen Zeit in Anspruch nehmen, besondere Ber-aunstigungen geschaffen werden. Die hauptsächlichsten Beftimmungen des neuen Regulatios maren:

Außer dem schon bisher gewährten Beitrag von höchstens 200 Fr. an die Erstellungskoften der Anschlußleitung kann das Elektrizitätswerk noch einen Spezialbeitrag von 50 Fr. an die Kosten für elektrische Treppenhausbeleuchtungen gewähren.

Bur Erleichterung für die Abonnenten wird der Minimalbetrag für den pflichtigen jährlichen Strombezug von Fr. 50 auf Fr. 30 herabgesett.

für Beleuchtungsftrom foll der Grundpreis für die Kilowattstunde inskünftig statt 65 Rp. noch 60 Rp. betragen. Beim Umsat-Rabatt wurden die Stromquantitäten aufgerundet; es werden gewährt bei einem jährlichen Stromkonsum von 1000-3000 Kilowattstunden 2°/0, 3001—4000 4°/0, über 4000 6°/0. Der neugeschaffene Benützungsstunden=Rabatt, der

2—15% des Metto-Jahresbeitrages betragen kann, foll haupsächlich Abonnenten mit verhältnismäßig kleinem

Konsum zugute kommen.

Der Überstrompreis für Kraftstrom bewegt sich im neuen Regulativ zwischen 30 und 12 Rp., im alten

dagegen zwischen 40 und 20.

Bei der Kraftabgabe nach Meffung für regelmäßigen Betrieb ift die minimale monatliche Betriebszeit von 100 auf 50 Stunden und die Ronsumtare für Motoren bis 3 PS von 38 Rp. auf 35 Rp. und über 3-5 PS von 30 Rp. auf 28 Rp. herabgesett worden.

Für die Kraftabgabe für Motoren mit unregelmäßigem und zeitlich nicht begrenztem Betrieb (Aufzüge, Bauabonnements usw.) soll die Kilowattstunde 40 Rp.

toften (heutige Berechnung 50 Rp.).

In einem Spezialtarife soll ein Pauschalabonnement für Treppenbeleuchtung eingeführt werden, ferner die

Doppeltarifberechnung.

Die Zählermiete ift namentlich für die kleinen Bähler gang wesentlich herabgesett worden. Während jett für den kleinsten Zähler im Monat Fr. 1.40 Miete zu entrichten ift, beläuft fich diese nach dem neuen Regulativ nur noch auf 70 Rp.

Der Einnahmen-Ausfall, welcher zufolge der im neuen Regulativ für die Abonnenten vorgefehenen Vergünftigungen eintreten wird, ist auf Fr. 83,500 berechnet. Es wird angenommen, daß die Vermehrung des Stromverbrauches in 2-3 Jahren wieder vollen Aus, gleich zu schaffen vermag.

Die Haftung der elektrischen Starkstrombetriebe für Unfälle aus diesem Beirtebe, namentlich der Baftbefreiungsgrund ber höheren Gewalt wurden am 6. Marz anläßlich eines schweren Unfalles, der sich auf dem Net des Kraftwerkes von Montbovon (Freiburg) ereignet hatte, vom Bundesgericht beurteilt. Der Blit hatte in die Starkstromleitung geschlagen, und badurch veranlaßt, war der Starkstrom in die Schwachstromleitung des Dorfes Mezières eingebrochen und hatte zwei junge Männer, die in den betreffenden Säufern mit den gewöhnlichen BeJoh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand. Patentierter Zementrohrformen - Verschluss

= Spezialartikel Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende Vergrösserungen

2204

höchste Leistungsfähigkeit.

leuchtungsdrähten in Kontakt gekommen waren, getötet. Die Freiburger Gerichte hatten die Haftpflichtklagen der Hinterlaffenen abgewiesen, weil höhere Gewalt vorliege. Das Bundesgericht hat jedoch diese Einwendung verworfen und die Klagen im Grundsatz gutgeheißen. Allerdings war die erste Ursache des Unfalles der Blit, also ein unabwendbares Naturereignis; allein ein solches ftellt sich nur bann als höhere Gewalt dar, wenn sich seine Folgen auch mit Unwendung größter Anstrengungen und unter Berwendung aller der Technik überhaupt zugänglichen Magnahmen nicht vermeiden laffen. Das lettere traf aber hier nicht zu. Der Einbruch des Starkstromes in die Schwachstromleitung hätte nämlich vermieden werden können, wenn nicht fur die Erdleitung des Gifenträgerarmes, auf ben die Starkstromleitung infolge ber Explosion eines Isolators siel, die gleiche Erdungsplatte verwendet worden ware, wie für die im benachbarten Schwachstromgebiete angebrachte überspannungssicherung. Wenn nun auch die Anbringung getrerinter Platten damals noch nicht ausdrücklich vorgeschrieben war, so hätte die Notwendigkeit dieser Maßregel doch erkannt werden können, wenn man nur daran gedacht hätte, daß in trockenen Sommern die Erdleitung mit nur einer Platte ungenügend werden fonne.

Ritte für Gas- und Bafferleitungsinftallateure. Einen guten wasserdichten Kitt erhält man auf folgende Weise: Steinkohlenteer, bis zum Sieden erhitt, wird mit 12 % gepulverten Schwefel innigst verrührt; hierauf wird mit Wasser zu Pulver gelöschten Kalk in kleinen Anteilen so lange unter beständigem Umrühren eingetragen, dis eine Probe, auf einen kalten Gegenstand gebracht, erstarrt. Derselbe muß in heißem Zustande verwendet werden und ist vor jedesmaligem Gebrauche durch Wärme zu erweichen. Zur Herstellung von Schwefeltitt, der gegen die meisten Sauren und fauren Gase sehr wiederstandsfähig ist und besonders zur Verbin= dung von Geganständen aus gebranntem Ton verwendet wird, nimmt man feingestoßene Steinkohlenasche, die im geschmolzenen Schwefel eingetragen und gut durch= gerührt wird. Zur Herstellung eines auch in der Glüh= hitze haltbaren Eisenkittes vermengt man. 4 Teile Eisen= feile, 2 Teile Tonmehl, 1 Teil Schamottenmehl mit einer Salzlösung zu einem Teig. Die Kittstelle muß von Zeit zu Zeit mit Wasserglas überpinselt werden.